

# Bauwesen

- Sachgebietseinteilung im Bauwesen

Erstmals: 05/1971  
Stand: 06/2010  
Rev.: 4

## Sachgebietseinteilung im Bauwesen

### **1. Schäden an Gebäuden siehe 6300**

Sachgebiete, für die eine besondere Bestellung erfolgen kann, z.B.:

- 1.1 Abdichtung und Feuchtigkeitsschutz
- 1.2 Wärme- und Kälteschutz
- 1.3 Schallschutz
- 1.4 Fassadenbekleidung
- 1.5 Raumakustik
- 1.6 Elektrotechnik
- 1.7 Belichtung und Beleuchtung
- 1.8 Sanitärtechnik siehe 4150
- 1.9 Heizungstechnik siehe 4150
- 1.10 Lüftungs- und Klimatechnik siehe 4150
- 1.11 Flachdächer

### **2. Konstruktiver Ingenieurbau siehe 4550**

Massivbau, Betonbau, Stahlbetonbau, Spannbetonbau, Mauerwerksbau, Stahlbau, Stahlverbundbau, Holzbau usw.

### **3. Innenausbau/Inneneinrichtungen (Raumbildender Ausbau) siehe 4600**

Schäden an Innenräumen siehe 4600 B

### **4. Garten- und Landschaftsbau siehe 3600**

### **5. Baugrund und Grundbau (ggf. Erdbau, Bodenmechanik, Felsmechanik) siehe 2450**

### **6. Straßenbau/Verkehrswesen**

### **7. Eisenbahnbau (Hinweise auf Schienenfahrzeuge)**

### **8. Tunnelbau siehe 2450**

### **9. Bergschäden an Gebäuden**

### **10. Wasserbau (ggf. nach Fachgebieten, z.B. landwirt-**

- 
- |  |                      |
|--|----------------------|
| <b>schaftlicher Wasserbau, Schifffahrtskanäle)</b>   | <b>siehe 7950</b>    |
| <b>11. Wasserversorgung</b>  | <b>siehe 7950</b>    |
| <b>12. Abwasserbeseitigung</b>   |                      |
| <b>13. Kläranlagen</b>   |                      |
| <b>14. Abbruchtechnik</b>  |                      |
| <b>15. Gewerbliche Sprengtechnik</b>   |                      |
| <b>16. Vermessungstechnik</b>  |                      |
| <b>17. Baustelleneinrichtungen und -betriebe</b>   |                      |
| <b>18. Baupreisbildung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau</b>                                    | <b>siehe 0150 A</b>  |
| <b>19. Baustoffe</b>   |                      |
| 19.1 Anstriche, Schutz- und Konservierungsmittel   |                      |
| 19.2 Betontechnologie  | siehe 1250           |
| 19.3 Bituminöse Baustoffe und Teer   |                      |
| 19.4 Baustoff Glas   | siehe 3770           |
| 19.5 Baustoff Holz, Holzschutz   | siehe 4200           |
| 19.6 Kunststoffe im Bauwesen   |                      |
| 19.7 Baustoff Metall   |                      |
| 19.8 Mörtel und Putze  |                      |
| 19.9 Estriche  |                      |
| 19.10 Steine und Erden   |                      |
| <b>20. Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken</b>  | <b>siehe 1400</b>    |
| <b>21. Mieten für Grundstücke und Gebäude</b>  | <b>siehe 5500</b>    |
| <b>22. Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure entsprechend der Gliederung der HOAI</b> | <b>siehe 4300A/B</b> |
| <b>23. Qualitätssicherung in der Bauwirtschaft</b>   | <b>siehe 5955 B</b>  |

### **Erläuterungen zur Sachgebietseinteilung im Bauwesen**

Die vorliegende Sachgebietseinteilung soll dazu beitragen, dass bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen eine möglichst einheitliche Abgrenzung der einzelnen Fachbereiche des Bauwesens zugrunde gelegt wird. Diese einheitliche Sachgebietsbezeichnung vermeidet Missverständnisse hinsichtlich der Fachkompetenz des einzelnen Sachverständigen und erleichtert deren Auswahl.

Bei der Abgrenzung der einzelnen Sachgebiete ist eine Aufsplitterung in kleine und kleinste Spezialgebiete tunlichst vermieden worden. Bei der Komplexität der im Baugeschehen auftretenden Schadensfälle müssten sonst - selbst bei wertmäßig geringfügigen Schäden - mehrere Sachverständige hinzugezogen werden. Damit würde die Einschaltung von Sachverständigen ungerechtfertigt verteuert. Dies gilt insbesondere in gerichtlichen Verfahren, in denen häufig über verschiedene Gewerke Sachverständigenbeweis erhoben wird.

Die Sachgebietseinteilung sieht deshalb ein allgemeines Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ vor. Dabei ist zu beachten, dass der Sachverständige, der für dieses allgemeine Sachgebiet öffentlich bestellt und vereidigt ist, über eine hinreichende Sachkunde sowohl bezüglich des Aufgabenbereichs eines Architekten als auch dem eines Ingenieurs verfügen muss. Hierauf muss bei der fachlichen Überprüfung vor der öffentlichen Bestellung und Vereidigung geachtet werden. Andererseits muss der für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in allen Fällen kritisch prüfen und erkennen, ob für einzelne Beweisfragen die Hinzuziehung eines Spezialisten, der für einen Teilbereich besonders bestellt ist, erforderlich ist. Bei den unter 1.1 - 1.11 aufgezählten Sachgebieten sollte im Bestallungstenor zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Gebiete auf den Gebäudebereich beschränken.

Bei der Bestellung für das Sachgebiet „Konstruktiver Ingenieurbau“ ist eine Beschränkung auf einzelne Teilbereiche notwendig, z.B. „Massivbau“, „Stahlbau“, „Holzbau“. Nur ausnahmsweise wird eine Bestellung für mehrere Bereiche in Betracht kommen. Voraussetzung ist aber, dass der Sachverständige die notwendige Sachkunde für alle Teilbereiche nachweist.

Für den Bereich „Baustoffe“ scheidet eine Bestellung für alle Baustoffe aus. Die Bestellung kann nur für die im einzelnen unter Ziffer 19 aufgeführten besonderen Sachgebiete erfolgen.

Die Sachgebietseinteilung sieht besondere Sachgebiete für Spezialbauwerke, wie z.B. Parkhäuser, Warenhäuser, Schutzbauten oder Schwimmbäder, nicht mehr vor. Die bei solchen Bauwerken auftretenden Mängel oder Schäden sind keine anderen als bei sonstigen Bauwerken. Sie können daher von den unter Ziffer 1 oder 2 aufgeführten Sachverständigen beurteilt werden. Andererseits werden bei derartigen Spezialbauwerken u.U. besondere Anforderungen an die Planung gestellt, um die Funktionsfähigkeit der Bauwerke sicherzustellen. Daher kann es angebracht sein, dem allgemeinen Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ Zusatzbezeichnungen hinzuzufügen, die auf Spezialkenntnisse bezüglich der Planung der besonderen Bauwerke hinweisen.